

Bericht

des Immunitätsausschusses

über das Ersuchen des Magistrats der Stadt Wien (GZ. MBA/210000025592/2021) um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Martin Graf

Der Magistrat der Stadt Wien ersucht mit Schreiben vom 20. Juli 2021, GZ. MBA/210000025592/2021, eingelangt am 22. Juli 2021, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Martin **Graf** wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung nach § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz.

Der Immunitätsausschuss hat dieses Ersuchen in seiner Sitzung am 13. Oktober 2021 in Verhandlung gezogen und mit Stimmenmehrheit (**dafür:** V, G, **dagegen:** S, F, N) beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, festzustellen, dass kein Zusammenhang zwischen der verfahrensgegenständlichen Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Martin **Graf** besteht.

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde Abgeordneter Mag. Friedrich **Ofenauer** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Immunitätsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle beschließen:

In Behandlung des Ersuchens des Magistrats der Stadt Wien, GZ. MBA/210000025592/2021, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Martin **Graf** wegen einer Übertretung gem. § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz wird im Sinne des Art. 57 Abs. 3 B-VG festgestellt, dass **kein Zusammenhang** zwischen der inkriminierten Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Martin **Graf** besteht.

Wien, 2021 10 13

Mag. Friedrich Ofenauer

Berichterstattung

Mag. Selma Yildirim

Obfrau

